

Kurztitel

Schaumweinsteuergesetz 1960

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 247/1960 aufgehoben durch BGBI. Nr. 702/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1961

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union außer Kraft (vgl. §§ 47 u. 48, BGBI. Nr. 702/1994).

Text

§ 10. (1) Schaumwein, der sich in einer Erzeugungsstätte befindet, gilt im Zweifel als dort hergestellt.

(2) Schaumwein, der sich in einer Erzeugungsstätte befindet, deren Betrieb auf Dauer eingestellt wird, gilt als im Zeitpunkt der Betriebseinstellung weggebracht.